

NAT/795

Unterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19

[COM(2020) 186 final – 2020/0075 (COD)]

Alleinberichterstatter: Arnold PUECH d'ALISSAC

Befassung Rat der Europäischen Union, 12/05/2020

Europäisches Parlament, 13/05/2020

Rechtsgrundlage Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union

Zuständige Fachgruppe Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung,

Umwelt

Annahme in der Fachgruppe 27/05/2020 Verabschiedung auf der Plenartagung 10/06/2020

Plenartagung Nr. 552

Ergebnis der Abstimmung

(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) 208/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt daher den neuen Maßnahmenvorschlag der Europäischen Kommission, den er als dringend geboten erachtet, und fordert die EU-Organe zur umgehenden Annahme auf.
- 1.2 Die Krise macht den geostrategischen Charakter des Agrar- und Lebensmittelsektors und die Notwendigkeit deutlich, die Nahrungsmittelautarkie in der Europäischen aufrechtzuerhalten. Daher sind Unterstützungsmaßnahmen für die Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe und KMU in der Agrar- und Ernährungswirtschaft unerlässlich, um ihr wirtschaftliches Überleben in dieser Krisenzeit zu sichern, insbesondere in benachteiligten oder abgelegenen Gebieten wie Inseln oder Bergregionen.
- 1.3 Da einige EU-Länder ihre ELER-Mittel jedoch bereits ausgeschöpft oder gebunden haben, sollte die Europäische Kommission nach Ansicht des EWSA einen außerordentlichen Fonds außerhalb des GAP-Haushalts einrichten und diesen mit Mitteln des Aufbauplans ausstatten, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu ermöglichen, ohne ELER-Mittel einschränken zu müssen. Andernfalls sollte der ELER durch den erörterten Legislativvorschlag in bestimmten Punkten flexibler gestaltet werden. In diesem Sinn ersucht der EWSA die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament, seinen in dieser Stellungnahme vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen Gehör zu schenken.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

- 2.1 Die Europäische Kommission schlägt eine Änderung der ELER-Verordnung vor, damit die Verwaltungsbehörden bis zu 1 % der Haushaltsmittel für den Zeitraum 2014-2020 für eine neue Maßnahme (Artikel 39 b) mobilisieren können, bei der es sich um eine befristete Sonderunterstützung für Landwirte und in der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU handelt, die von der COVID-19-Krise besonders stark betroffen sind.
- 2.2 Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um eine Pauschalbeihilfe von bis zu 5 000 EUR pro landwirtschaftlichem Betrieb und bis zu 50 000 EUR pro KMU, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien verteilt werden soll und bis zum 31. Dezember 2020 auszuzahlen ist.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA begrüßt den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission und ihr rasches Handeln, um die Liquiditätslage der Unternehmen zu entlasten, die infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- 3.2 Er befürwortet die vorgeschlagene Maßnahme, deren umgehende Annahme durch die EU-Organe er als sehr wichtig erachtet.

- 3.3 Allerdings ist der EWSA der Auffassung, dass einige Aspekte verbessert werden könnten:
- 3.3.1 Zur Finanzierung dieser Maßnahme sollte ein zusätzlicher spezifischer Fonds vorgeschlagen werden, der mit Mitteln aus dem anstehenden Aufbauplan ausgestattet werden soll, damit es zu keinen Einschränkungen von ELER Mitteln kommt.
- 3.3.2 In diesem letzten Jahr des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 fällt die Höhe der in den jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen des ELER verfügbaren Mittel sehr unterschiedlich aus. Die vorgeschlagene Obergrenze von 1 % der Mittelausstattung ist notwendig und gewährleistet die vom EWSA stets angestrebte europäische Harmonisierung.
- 3.3.3 Damit die Mitgliedstaaten diese Obergrenze erreichen können, sollte sie jedoch von den Haushaltszwängen der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten müssen dementsprechend die Möglichkeit haben, die verfügbaren Mittel zu verwenden und dabei von Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 abzuweichen ungeachtet der Herkunft der Mittel, wobei eine Überkompensation durch zielgerichtete Kriterien verhindert werden muss.

Brüssel, den 11. Juni 2020

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses